

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Liegenschaftssteuerreglement
vom 6. Dezember 2001

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung
Finanzen, Regalien
Steuern und Abgaben
Direkte Staats- und Gemeindesteuern
Allgemeines

Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

Die Einwohnergemeinde Brienz beschliesst gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 33.1, 66, 67 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Brienz vom 05. Dezember 1991:

Art. 1

Gegenstand Die Einwohnergemeinde Brienz erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuersatz Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 4

*Widerhandlungen /
Bussen* Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuern wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5000.00 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2002 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 19. Dezember 19974 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Vorstehendes Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2001 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

Peter von Bergen

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Das Liegenschaftsreglement vom 6. Dezember 2001 lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Gemeindebeschwerden eingegangen.

Brienz, 7. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer